

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 722. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben die Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung; Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) an aktuelle gesetzliche Grundlagen der (Muster-) Weiterbildungsordnungen und des neuen Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) angepasst. Die überarbeitete Psychotherapie-Vereinbarung gilt seit dem 1. April 2024.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird entsprechend der Änderung der Psychotherapie-Vereinbarung eine neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeuten für Erwachsene und der Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche in den EBM aufgenommen. Dies erfolgt mit der jeweiligen Nennung in der Nr. 1.1 der Allgemeinen Bestimmungen, der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01612 im Abschnitt 1.6 EBM, der Überschrift des Kapitels 23 EBM, den Nrn. 1 und 6 der Präambel 23.1 EBM, der Leistungslegende zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212 im Abschnitt 23.2 EBM, der Leistungslegende und in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 23214 im Abschnitt 23.2 EBM, in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35142 im Abschnitt 35.1 EBM, der Nr. 1 der Präambel 40.1 EBM und im Anhang 1 zum EBM.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Psychotherapie-Vereinbarung wird die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als

Gruppentherapie unter anderem durch eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Ärzte in Verbindung mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie und entsprechenden Weiterbildungszeugnissen nachgewiesen. Dem wird mit der entsprechenden Ergänzung in der Nr. 5 der Präambel 11.1 EBM, der Nr. 3 der Präambel 24.1 EBM und der Nr. 3 der Präambel 25.1 EBM nachgekommen.

Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen entsprechend strukturellen Änderungen in der neuen Psychotherapie-Vereinbarung in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 23214 im Abschnitt 23.2 EBM sowie in den ersten Anmerkungen zu den Gebührenordnungsposition 35100, 35110-35113 und 35120 im Abschnitt 35.1 EBM. Die Schreibweise der „Psychologischen Psychotherapeuten“ wird zudem an die in der Psychotherapie-Vereinbarung angeglichen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.